

# Hauptsatzung

## der Großen Kreisstadt Niesky

### **Inhalt:**

- Abschnitt I - Organe der Gemeinde
- Abschnitt II - Gemeinderat
- Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates
- Abschnitt IV - Oberbürgermeister und Beigeordnete
- Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft
- Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung
- Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

### **Eingearbeitete Beschlüsse:**

- Nr. 92/2003 vom 08.12.2003
- Nr. 50/2004 vom 21.07.2004
- Nr. 9/2007 vom 05.03.2007
- Nr. 90/2008 vom 03.11.2008
- Nr. 8/2009 vom 02.03.2009
- Nr. 13/2009 vom 02.03.2009
- Nr. 8/2014 vom 31.03.2014
- Nr. 61/2014 vom 06.10.2014

# Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen/SächsGemO) in der Fassung vom 03.03.2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014, § 146) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky am 6. Oktober 2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in öffentlicher Tagung die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Abschnitt I – Organe der Gemeinde**

### **§ 1 Organe**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **Abschnitt II – Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates**

(1)

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2)

Unter Beachtung der Vorgabe des § 29 Absatz 2 SächsGemO wird die Zahl der Stadträte gemäß § 29 Absatz 3 auf 18 festgesetzt.

## **Abschnitt III – Ausschüsse des Stadtrates**

### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1)

Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss

(2)

Die Ausschüsse nach § 4 Absatz 1 Punkte 1 und 2 bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 9 Mitgliedern des Stadtrates.

Besteht nach einer Kommunalwahl Konsens im Stadtrat zur Besetzung der Ausschüsse unter angemessener Beteiligung der nicht fraktionsgebundenen Stadträte, werden die jeweiligen Mitglieder und Stellvertreter von den Fraktionen benannt und abberufen. Besteht kein Einvernehmen, werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Vorschriften der SächsGemO vom Stadtrat gewählt.

(3)

Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 dieser Hauptsatzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Aufwand oder die Auszahlung im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
2. die Zustimmung zur überplanmäßigen und außerplanmäßigen Überschreitung eines Budgets von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4)

Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit im Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5)

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Absatz 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollten den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 20 v. H. aller anwesenden Mitglieder des Stadtrates den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten;
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Jugendfragen;
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Tourismus und Fremdenverkehr;
5. Feuerwehr, Katastrophen- und Zivilschutz;
6. Kommunale Beteiligungen, wirtschaftliche Betätigung;
7. Marktangelegenheiten;
8. Petitionen nach § 12 Abs. 1 SächsGemO

(2)

Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD soweit es sich nicht um befristete Beschäftigte handelt;
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
3. die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als zwölf Monaten und mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro;
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Buchwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
6. die Vergabeentscheidung zu Lieferungen und Leistungen nach der VOL, sofern die Zuständigkeit nach Absatz 1 gegeben ist;
7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist

## **§ 6**

### **Aufgaben des Technischen Ausschusses**

(1)

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);

2. Stadtentwicklung;
3. technische Fragen der Ver- und Entsorgung;
4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
5. städtische Liegenschaften einschl. der Waldbewirtschaftung;
6. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
9. energetische Belange.

(2)

Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei bedeutsamen Entscheidungen über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist;
  - f) die Teilungsgenehmigungen;
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen;
3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen;
4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen);
5. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss);
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
8. die Abgabe von Stellungnahmen der Großen Kreisstadt Niesky im Rahmen der Beteiligung zu Bauleitplanungen von Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Stadtgebietes Niesky bedeutsam sein können;
9. energetische Belange, soweit die Kompetenz für die Stadtverwaltung gegeben ist (z. B. Erstellen von Energiekonzepten, Maßnahmen zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Belastung etc.)

## **§ 7**

### **Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1)

Der Stadtrat bildet zur Vorberatung und fachlichen Begleitung von besonderen Schwerpunktaufgaben folgende beratende Ausschüsse:

1. Personalausschuss

Der Personalausschuss berät den Oberbürgermeister in Personalangelegenheiten. Der Ausschuss besteht aus vier Stadträten.

(2)

Den beratenden Ausschüssen können laut Beschluss des Stadtrates zeitlich begrenzt auch andere Aufgaben zur Vorberatung zugewiesen werden.

(3)

In beratende Ausschüsse, mit Ausnahme des Personalausschusses nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, können höchstens 2 berufene oder sachkundige Bürger gewählt werden.

## **Abschnitt IV – Oberbürgermeister**

### **§ 8**

#### **Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

(1)

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2)

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 9**

#### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1)

Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2)

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Aufwand oder einer Auszahlung von 25.000 Euro im Einzelfall;
2. die Zustimmung zur überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Überschreitung eines Budgets bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 – 8 TVöD, befristete Beschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichem Miet- oder Pachtwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, über sechs Monate bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro;
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Buchwert von 10.000 Euro im Einzelfall;
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen;
13. die Abgabe von Stellungnahmen der Großen Kreisstadt Niesky im Rahmen der Beteiligung zu Bauleitplanungen von Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, sofern für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Stadtgebietes Niesky keine Bedeutsamkeit vorliegt.

## **§ 10**

### **Vertretung des Oberbürgermeisters**

(1)

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter mit den Aufgaben Vorsitz im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen und der Wahrnehmung der Repräsentationspflichten.

(2)

Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen Dienststellvertreter, der die Aufgaben des laufenden Geschäfts wahrnimmt.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/er**

(1)  
Der Oberbürgermeister bestellt auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 SächsGemO eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n. Sie/er erfüllt die Aufgaben im Ehrenamt.

(2)  
Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung bei Maßnahmen der Stadt, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.

(3)  
Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Tagungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **Abschnitt V – Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 12 Einwohnerversammlung/Einwohnerantrag**

(1)  
Eine Einwohnerversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

(2)  
Einwohnerversammlungen können auch in den Ortsteilen stattfinden.

(3)  
Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Absatz 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 13 Bürgerbegehren/Bürgerentscheid**

(1)  
Die Durchführung eines Bürgerbegehrens (§ 25 SächsGemO) oder eines Bürgerentscheides (§ 24 SächsGemO) richtet sich nach den Bestimmungen der SächsGemO.

(2)  
Das Bürgerbegehren nach § 25 SächsGemO muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Gemeinde und von nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO der Wahlberechtigten beantragt



werden.

(3)

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet lt. § 25 Absatz 3 SächsGemO der Stadtrat.

## **Abschnitt VI – Ortschaftsverfassung**

### **§ 14 Ortschaftsverfassung**

(1)

In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- a) See
- b) Ödernitz
- c) Kosel
- d) Stannewisch.

(2)

Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil See	6 Mitglieder
Ortsteil Ödernitz	3 Mitglieder
Ortsteil Kosel	4 Mitglieder
Ortsteil Stannewisch	3 Mitglieder.

(3)

Einwohneranträge (§ 23 SächsGemO), Bürgerentscheide (§ 24 SächsGemO) und Bürger-Begehren (§ 25 SächsGemO) können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden. Die Regelungen der §§ 12 und 13 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend auch für die Ortschaft.

## **Abschnitt VII – Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Wappen, Siegel, Flagge**

(1)

Die Große Kreisstadt Niesky führt Wappen, Siegel und Flagge.

(2)

Das Wappen zeigt im blauen Schilde eine goldene dreigezinnte Mauer, darüber schragenweise goldenes Kreuz und goldener Hammer.

(3)

Das Siegel enthält das Wappen der Großen Kreisstadt Niesky mit der Unterschrift  
\*Stadt\* Niesky.

(4)

Die Flagge der Großen Kreisstadt Niesky zeigt die schlesischen Farben weiß und gelb mit dem Stadtwappen im Zentrum.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1)

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung des Beschlusses 8/2014 vom 31.03.2014 außer Kraft.

(2)

Heilungsbestimmungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Niesky, 7. Oktober 2014

Frank Mrusek  
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Siegel